

Deutsches Jugendherbergswerk, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Satzung

Präambel

Das Deutsche Jugendherbergswerk bietet seinen Gästen aus aller Welt in Jugendherbergen Möglichkeiten der Begegnung und des Kennenlernens und dient so dem gegenseitigen Verständnis und friedlichen Miteinander von Menschen und Völkern.

Träger des Deutschen Jugendherbergswerkes sind der Hauptverband und die Landesverbände, die in der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten und sich gegenseitig unterstützen.

Gemeinsames Ziel ist die Förderung und Fortentwicklung der Jugendherbergsidee und die Wahrung der Einheit des Deutschen Jugendherbergswerkes.

Mit dieser Zielsetzung gibt sich der Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. die nachfolgende Satzung.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Deutsches Jugendherbergswerk, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.", Kurzform: DJH Sachsen-Anhalt, Abkürzung: DJH-Lvb ST, (im Folgenden: „Landesverband“).
2. Der Landesverband hat seinen Sitz in Magdeburg.
Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet des Bundeslandes Sachsen-Anhalt.
Gerichtsstand ist Magdeburg.
3. Der Landesverband ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.
4. Der Landesverband ist Mitglied im Deutschen Jugendherbergswerk, Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e.V. (im Folgenden: „Hauptverband“), Detmold, dessen Satzung in ihren Grundsätzen durch den Landesverband zu beachten ist. Hauptverband und Landesverband arbeiten zur Verwirklichung der Ziele des Deutschen Jugendherbergswerkes partnerschaftlich zusammen.
Sie sind verpflichtet, die Einheit des Deutschen Jugendherbergswerkes und sein Ansehen zu wahren.

§ 2

Zweck

Zweck des Landesverbandes ist die Förderung der Jugendhilfe, der Völkerverständigung sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes. Der Landesverband dient der Begegnung und dem Zusammenleben vor allem von jungen Menschen und Familien aus aller Welt, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, Religion und ihren weltanschaulichen oder politischen Auffassungen und unterstützt damit das gegenseitige Verständnis und das friedliche Miteinander der Völker.

§ 3

Verwirklichung des Vereinszwecks

1. Der Landesverband baut und betreibt Jugendherbergen, in denen vor allem junge Menschen und Familien untergebracht und gepflegt werden.

2. Durch den Bau und den Betrieb von Jugendherbergen schafft der Landesverband insbesondere:
 - a) Begegnungsmöglichkeiten für junge Menschen sowie Familien und fördert deren Verbindung zur Natur, ihr Umwelt- und Gesundheitsbewusstsein, ihr soziales Engagement sowie die Freizeitgestaltung durch Sport, Spiel, Gespräche und gemeinsame Aktionen,
 - b) Möglichkeiten für Schulfahrten, Schulwandern und andere Schulveranstaltungen in Jugendherbergen,
 - c) Möglichkeiten zur Aus- und Fortbildung junger Menschen, von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendhilfe und von Verantwortlichen für die schulische, außerschulische und berufliche Bildung junger Menschen.
3. Der Landesverband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er vertritt die Belange des Deutschen Jugendherbergswerkes gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt und den Kommunen des Landes, soweit die Aufgaben nicht satzungsgemäß dem Hauptverband zugeordnet sind.
4. Der Landesverband kann Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes.
Der Landesverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Die Mitglieder des Vorstands des Landesverbandes und die ehrenamtlichen Rechnungsprüfer sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
Die für ihre ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen, tatsächlich nachgewiesenen Auslagen werden ihnen ersetzt.
Für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand kann ferner eine ihrer Höhe nach angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen und der Auffassung der Finanzverwaltung.
Eine pauschale Aufwandsentschädigung wäre, bei ihrer Existenz, Gegenstand der jährlichen Prüfung der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglieder können werden
 - a) als Einzelmitglieder:
Einzelpersonen, die mindestens 14 Jahre alt sind, mit Zustimmung der jeweiligen Erziehungsberechtigten, sowie jede volljährige Person und Familien
 - b) als körperschaftliche Mitglieder:
Vereine, Verbände, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und sonstige Organisationen, z.B. nichtrechtsfähige Vereine, Unternehmen, Gruppen und Schulen, wenn sie ihren Sitz im Verbandsgebiet (§ 1 Abs. 2) haben und ihre Satzung und/oder Tätigkeit nicht im Widerspruch zu den satzungsmäßigen Zielen des Deutschen Jugendherbergswerkes stehen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Einzelpersonen ernannt werden, die sich um das Deutsche Jugendherbergswerk, insbesondere im Land Sachsen-Anhalt, verdient gemacht haben.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 1 lit. a ist schriftlich oder im Online-Verfahren zu beantragen. Spätestens mit Zugang der Mitgliedskarte gilt sie als begründet.
2. Die Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 1 lit. b muss schriftlich beantragt werden und wird mit Zugang der Mitgliedskarte begründet.
Die Ablehnung einer Aufnahme erfolgt schriftlich und bedarf keiner Begründung. Dagegen kann innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch eingelegt werden, über den durch den Vorstand entschieden wird.
Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes einzureichen.
3. Bei Vereinen und Verbänden, die nicht anerkannte Träger der Jugendhilfe sind und bei denen Zweifel daran bestehen, ob ihre Satzung und/oder Tätigkeit im Widerspruch zu den satzungsmäßigen Zielen des Deutschen Jugendherbergswerkes stehen, ist eine Aufnahme als körperschaftliches Mitglied nach § 5 Abs. 1 lit. b ausgeschlossen, wenn der Hauptverband nach seiner Satzung keine Zustimmung erteilt oder er bzw. ein anderer Landesverband eine Aufnahme bereits abgelehnt hat.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist vollständig zu bezahlen.
6. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist gegeben, wenn ein Mitglied mit der Zahlung eines Beitrags trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand ist.
Ferner liegt ein wichtiger Grund vor, soweit das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Deutschen Jugendherbergswerkes in schwerwiegender Weise schädigt. Dieses ist insbesondere der Fall, soweit das Einzelmitglied bzw. das körperschaftliche Mitglied durch dessen Mitglieder/Mitarbeiter/Gäste in Jugendherbergen Straftaten begeht, Gewalt gegen andere Menschen androht oder anwendet, die Privatsphäre anderer Mitglieder, Gäste oder Mitarbeiter des Deutschen Jugendherbergswerkes in sexueller Hinsicht oder in sonstiger

bedeutsamer Weise verletzt oder - auch außerhalb von Einrichtungen des Deutschen Jugendherbergswerks - zu Terrorismus oder zu Gewalttaten aufruft, deren Billigung zum Ausdruck bringt, sich an diesen beteiligt, den Holocaust leugnet, sich rassistisch verhält oder sich ansonsten entgegen der freiheitlich demokratischen Grundordnung in Wort, Schrift oder in sonstiger Weise äußert.

7. Die Entscheidung über einen Vereinsausschluss nach Absatz 6 trifft der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter der von ihm zuletzt benannten Anschrift in Textform mitzuteilen.
Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat durch das Mitglied in Textform Einspruch eingelegt werden, über den durch den Vorstand abschließend entschieden wird.
Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
Davon unberührt bleiben Ansprüche gegen das Mitglied auf bis zur Beendigung von dessen Mitgliedschaft entstandene, jedoch von diesem noch nicht gezahlte Beiträge.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder nach § 5 Abs. 1 lit. a haben den vom Hauptverband festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Die Jahresmindestbeiträge für Mitglieder nach § 5 Abs. 1 lit. b werden durch den Vorstand des Landesverbandes festgesetzt.
Der Beitrag ist bis zum 1. März eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

§ 8 Wirtschaftsführung, Wirtschafts- und Rechnungsprüfer

1. Der Landesverband finanziert seine Aufgaben insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus der Überlassung und dem Betrieb von Jugendherbergen sowie Spenden und Zuschüssen, insbesondere Investitionszuschüssen des Bundes, des Landes und der Kommunen.
2. Der Landesverband zahlt an den Hauptverband eine Umlage.
3. Der Landesverband stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, in dem alle für die Erfüllung seiner Aufgaben eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben darzustellen sind.
4. Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen und so zu planen, dass die stetige Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben gesichert ist.
5. Jahresabschluss und Lagebericht sind, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften gelten, unter Beachtung der Vorschriften des Bilanzrichtliniengesetzes zu erstellen und prüfen zu lassen (Wirtschaftsprüfungsbericht).
6. Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer geprüft. Der Wirtschaftsprüfungsbericht dient ihnen als Arbeitsgrundlage für ihren schriftlichen Prüfungsbericht, in dem sie ergänzende Prüfungshandlungen vornehmen, insbesondere um festzustellen, ob die Haushaltsführung sparsam und wirtschaftlich war, der Haushaltsplan eingehalten wurde und die Buchführung ordnungsgemäß erfolgte.

Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die beiden ehrenamtlichen Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine unmittelbare Wiederwahl zweimal in Folge ist zulässig.

7. Der Landesverband setzt die Preise für den Aufenthalt in den Jugendherbergen fest. Bei der Preisgestaltung können im Einzelfall Besonderheiten berücksichtigt werden.
Die Preise sind so festzusetzen, dass neben den Betriebskosten und den anteiligen Kosten des Landesverbandes ein angemessener Beitrag zu den durch Zuschüsse Dritter nicht gedeckten Kosten für Investitions- und Sanierungsmaßnahmen erwirtschaftet werden kann.
8. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Regionalverbände

1. Regionalverbände sind rechtlich unselbständige, regional zusammengefasste Mitgliedergruppen. Sie werden durch Vorstandsbeschluss gebildet.
2. Sie unterstützen die Arbeit des Landesverbandes in ihrem Gebiet und bieten den Mitgliedern nach § 5 Absatz 1. lit. a und b die Möglichkeit, an der demokratischen Willensbildung des Landesverbandes durch die Wahl von Delegierten für die Mitgliederversammlung mitzuwirken. Näheres regelt die vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung für die Arbeit der Regionalverbände.

§ 10

Organe

1. Organe sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 11)
 - b) der Vorstand (§ 15 Abs. 1)

§ 11

Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören an:
 - a) die Delegierten der Regionalverbände,
 - b) die Ehrenmitglieder nach § 5 Absatz 2 und Ehrenvorsitzende,
 - c) die Mitglieder des Vorstandes nach § 15 Absatz 1,
 - d) die ehrenamtlichen Rechnungsprüfer nach § 8 Absatz 6,
 - e) drei von der Arbeitsgemeinschaft der Herbergseltern benannte Herbergsleiter
 - f) ein von den Beschäftigten der Geschäftsstelle gewählter Delegierter
 - g) auf Vorschlag der folgenden Institutionen je ein Vertreter
 - der zuständigen Ministerien des Landes Sachsen-Anhalts
 - der kommunalen Spitzenverbände im Land Sachsen-Anhalt (Städte- und Gemeindebund, Landkreistag)
 - der Lehrerverbände
 - des Landesjugendrings
 - h) auf Vorschlag des Vorstandes
 - ein Vertreter der Landeszentrale für politische Bildung
 - zwei Lehrkräfte aus dem Verbandsgebiet des Landesverbandes
 - ein Rechtsberater

- ein Vertreter der Kreis-/Stadtjugendpflege
 - ein Vertreter des Landessportbundes.
2. Die Vertreter der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 lit. a und b werden von den Regionalverbänden (§ 9) für die Dauer von einem Jahr gewählt.
Die Regionalverbände haben nach ihrer Mitgliederzahl mindestens eine und höchstens zehn Stimmen. Gewählte Delegierte können maximal fünf Stimmen auf sich vereinen.
Bei bis zu 200 Mitgliedern erhält der jeweilige Regionalverband eine Stimme und bei mehr als 200 Mitgliedern für je angefangene 200 Mitglieder eine zusätzliche Stimme, jedoch nicht mehr als zehn Stimmen.
 3. Die Vertreter nach Abs. 1 lit. b - h haben je eine Stimme.
Durch Stimmenübertragung von anderen Vertretern nach Absatz 1 lit. b - h mittels schriftlicher Vollmacht ist eine Stimmenhäufung von bis zu drei Stimmen zulässig.
 4. Die Vertreter der Herbergseltern sind von der Arbeitsgemeinschaft der Herbergseltern für die Dauer von vier Jahren zu wählen.
 5. Die Vertreter nach Abs. 1 lit. h werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren benannt.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan nach § 8 Abs. 3
 - c) Entgegennahme der Geschäfts- und Prüfungsberichte
 - d) Entgegennahme des Lageberichtes und Feststellung des Jahresabschlusses nach § 8 Abs. 5
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl des Vorstandes nach § 15 Abs. 3 (mit Ausnahme des Geschäftsführers)
 - g) Wahl der beiden ehrenamtlichen Rechnungsprüfer auf Vorschlag des Vorstandes
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 5 Abs. 2 und Ehrenvorsitzenden
 - i) Entscheidung über die Auflösung des Landesverbandes nach § 20 Abs. 2.
3. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung für alle sonstigen Angelegenheiten zuständig, die ihr gesetzlich obliegen.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen, wenn es das Interesse des Landesverbandes erfordert, mindestens aber einmal im Jahr. Termin, Ort und Tagesordnung werden in der Mitgliederzeitschrift bekannt gemacht.
2. Eine Mitgliederversammlung muss binnen sechs Wochen einberufen werden, wenn Vertreter, die mindestens vierzig Stimmen nach § 11 Abs. 2 und 3 wahrnehmen, es durch schriftlichen Antrag mit Beschlussvorschlag gegenüber dem Landesverband verlangen.

3. Anträge von Mitgliedern zu einem in der Tagesordnung nicht vorgesehenen Punkt sowie auf Satzungsänderung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit einem begründeten Beschlussvorschlag beim Landesverband einzureichen.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, welcher dieses Amt am längsten ausübt, geleitet.
2. Eine satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; bei Entscheidungen nach § 12 Absatz 1. a) und i) gilt dies nur, wenn mindestens vierzig Stimmen vertreten sind.
3. Für Wahlen in der Mitgliederversammlung gilt Folgendes:
 - a) Wahlen zum Vorstand finden einzeln und geheim statt; die Wahl der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer erfolgt offen, sofern keine geheime Wahl beantragt wird. Wahlvorschläge für den Vorstand sind spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim Landesverband einzureichen. Als Vertreter der Herbergseltern können nur von der Arbeitsgemeinschaft der Herbergseltern vorgeschlagene Herbergsleiter gewählt werden.
 - b) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat.
Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang mit den zwei Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist die Person, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, dass der Wahlleiter zieht.
Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, ist auch in weiteren Wahlgängen eine Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich; die Sätze 2 bis 4 finden insoweit keine Anwendung.
4. Alle anderen Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen durch offene Abstimmungen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden, gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen bleiben für die Ermittlung der Mehrheit außer Betracht.
5. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung nach § 12 Abs. 1 lit. a ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes nach § 12 Abs. 1 lit. i ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15

Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus höchstens zehn Mitgliedern und zwar
 - dem Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,

- dem Geschäftsführer,
 - zwei Vertretern der Herbergseltern
- und weiteren höchstens drei Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
- dem Vorsitzenden,
 - den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister und
 - dem Geschäftsführer.
- Zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten gemeinschaftlich den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Vorstandsmitglieder - mit Ausnahme des Geschäftsführers - werden für eine Amtszeit von vier Jahren in folgendem Turnus gewählt:
- a) Alle zwei Jahre werden vier bzw. fünf der Vorstandsmitglieder neu gewählt.
Zusammen werden immer gewählt:
1. der Vorsitzende, ein Stellvertreter, der Schatzmeister, ein Besitzer
 2. ein Stellvertreter, zwei Beisitzer, zwei Vertreter der Herbergseltern
- Die Wiederwahl ist zulässig und die bisherigen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der ursprünglichen Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt.
- b) Abweichend hiervon wird zum Zwecke der Herstellung des Wahlturnus gem. Abs. 3 lit. a) wie folgt gewählt:
- Im Jahre 2020 - Wahl des Vorsitzenden, eines Stellvertreters, des Schatzmeisters sowie eines Besitzers für die Dauer von vier Jahren.
Im Jahr 2020 - Wahl eines Besitzers und der zwei Vertreter der Herbergseltern für die Dauer von zwei Jahren.
Von den zwei im Jahr 2020 neu zu wählenden Beisitzern wird derjenige für die Dauer von vier Jahren gewählt, welcher die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint. Bei Gleichstand entscheidet das Los, dass der Wahlleiter zieht.
4. Der Geschäftsführer ist für die Dauer seiner Bestellung Mitglied des Vorstandes.
5. Die Vorstandsmitglieder arbeiten, mit Ausnahme des Geschäftsführers, ehrenamtlich. Ehrenamtliche Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist zuständig für die Führung der Landesverbandsgeschäfte und für alle Angelegenheiten, soweit sich nicht aus Gesetz oder Satzung eine andere Zuständigkeit ergibt.
Er bestimmt die Delegierten für die Mitgliederversammlung des Hauptverbandes.
2. Zur Erledigung der laufenden Landesverbandsgeschäfte bedient sich der Vorstand einer vom Geschäftsführer geleiteten Landesgeschäftsstelle.

3. Der Vorstand bestellt und entlässt den Geschäftsführer.
Vorgesetzter des Geschäftsführers ist der Landesverbandsvorsitzende.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Befugnisse zwischen Vorstand und Vorstand im Sinne des § 26 BGB abzugrenzen sind. Letzterer ist für alle Personalentscheidungen zuständig, soweit er diese nicht auf den Geschäftsführer oder die Herbergsleitungen übertragen hat oder diese Satzung etwas anderes bestimmt.
Das Verfahren zur Anstellung und Entlassung von Herbergsleitungen wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt.
5. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung für die Regionalverbände.
6. Der Vorstand erlässt eine Dienstanweisung für die Landesgeschäftsstelle.
7. Der Vorstand unterrichtet die Mitgliederversammlung über wichtige Angelegenheiten.
Er bereitet die Sitzung der Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse durch.
Die Mitgliederversammlung wird auch über wichtige Angelegenheiten möglicher Beteiligungsgesellschaften unterrichtet.
8. Der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Stelle entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 6 Abs. 2.
Über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 6 Abs. 1 entscheiden die vom Vorstand beauftragten Stellen.
9. Der Vorstand kann nach Bedarf Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden und benennt deren Mitglieder. Ein Vorstandsmitglied muss den Vorsitz führen.
10. Ein Sozialausschuss ist zu bilden, solange der Landesverband nicht der Mitbestimmung nach dem Betriebsverfassungsgesetz unterliegt. Näheres bestimmt die durch den Vorstand zu erlassene Geschäftsordnung.

§ 17

Verfahren des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Der Vorstand wird schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit Ladungsfrist von einer Woche einberufen.
Bei Dringlichkeit darf die Ladungsfrist nicht kürzer als drei Tage sein.
4. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, der am längsten dieses Amt ausübt.
5. Für die Beschlussfassung gelten die Vorschriften des § 14 Abs. 4 entsprechend.
Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

§ 18 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat bilden.
Dieser berät den Vorstand in allen Grundsatzfragen der Arbeit des Verbandes.
2. Der Beirat besteht aus höchstens fünf Mitgliedern, die vom Vorstand für vier Jahre bestellt werden.
Dem Beirat können auch Nicht-Vereinsmitglieder angehören.
Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand beschließt.

§ 19 Bekanntmachungen und Niederschriften

1. Über jede Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
Bei der Mitgliederversammlung kann dies auch ein Nichtmitglied sein.
2. Bekanntmachungen des Landesverbandes erfolgen in der Mitgliederzeitschrift oder durch Aushang in den Jugendherbergen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

§ 20 Verwaltung des Vereinsvermögens

1. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Landesverbandes.
2. Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall seiner gemeinnützigen Zwecke fällt sein Vermögen an den Hauptverband, der es ausschließlich für die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.
Besteht der Hauptverband nicht mehr oder ist er nicht mehr als gemeinnützig anerkannt, so geht das Vermögen an das Land Sachsen-Anhalt, das es ausschließlich für die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 22 In-/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 17.06.2017 und nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal in Kraft.
Gleichzeitig tritt die am 03.05.1997 in Nebra verabschiedete und im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragene Satzung außer Kraft.